

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Wahlkreisvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. **Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen.** Wer mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V.m. § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben
07607 Eisenberg, Im Schloß, den 20.11.2018

Tröbst
Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift

A den Wahlkreisvorschlag der

oder

B den Wahlkreisvorschlag der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

Internationalistisches Bündnis

(Kennwort des anderen Wahlkreisvorschlages)

bei der Wahl zum 7. Thüringer Landtag,

in dem Frau Gmelch, Therese, Marktstraße 2, 96528 Schalkau als Bewerber
(Familienname, Vornamen, Anschrift - § 13 ThürLWG -)

im Wahlkreis 35 Saale-Holzland-Kreis I benannt ist.
(Nummer und Name)

Familienname: _____

Vorname: _____

Tag der Geburt: _____

Anschrift (§ 13 ThürLWG)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift

für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als Partei den obigen Wahlkreisvorschlag als anderen Wahlkreisvorschlag unter dem Kennwort

(Kennwort des Wahlkreisvorschlages)

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat am Tag der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten seine/ihre Wohnung (§ 13 ThürLWG) im Freistaat Thüringen und ist nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung bezieht sich auf den oben bezeichneten Wahlkreis.

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.